



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

22.11.1976 - Drucksache 9/359

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

BERICHT des Rechnungsprüfungsausschusses „Land“ zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1974 (Mitteilung des Senats vom 13. Oktober 1975, Drs. 9/3) und dem Bericht des Rechnungshofes zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juni 1976 (Drs. 9/256)

Der Ausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit der Haushaltsrechnung 1974 und vor allem mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung befaßt. Der Rechnungshof und die Finanzverwaltung sowie die Verwaltungen, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, sind hinzugezogen worden. Die Beschlüsse des Ausschusses wurden mit Ausnahme zu Tz. 17 und der Entscheidung über die Entlastung des Senats einstimmig gefaßt.

**1. Zentrale Festsetzungsstelle für Personalausgaben
Tz. 8 des Rechnungshofsberichts**

Bei der Oberfinanzdirektion Bremen besteht nach wie vor eine besondere Besoldungs- und Versorgungsstelle, obgleich die Senatskommission für das Personalwesen zentral für die Festsetzung und Regelung der Personalausgaben zuständig ist und inzwischen die Kontenführung der Gehaltsstelle der OFD sowie die zentrale Veranschlagung der Personalausgaben übernommen hat. Der Rechnungshof empfiehlt in Übereinstimmung mit der Senatskommission für das Personalwesen, die besondere Besoldungs- und Versorgungsstelle aufzulösen. Die Oberfinanzdirektion hält das nicht für erforderlich und meint, die Zentralisierung bei der Senatskommission für das Personalwesen bringe keine Vorteile.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet den Senat, die Frage vom Senator für Finanzen zusammen mit dem Haushaltsausschuß beraten zu lassen und dem Ausschuß bis zum 1. Juli 1977 über das Ergebnis zu berichten.

**2. Ausstattung von Diensträumen
Tz. 10, 11 des Rechnungshofsberichts**

In Bremen gibt es keine verbindlichen Richtlinien für die Ausstattung von Diensträumen. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat jedoch 1973 empfohlen, daß sich die Verwaltung an den einschlägigen Bundesrichtlinien orientiere (vgl. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.3.73, Drs. 8/441, Tz. 6). Nach den Feststellungen des Rechnungshofs ist davon in mehreren Fällen abgewichen worden, und zwar zum Teil in nicht mehr vertretbarem Umfang. Der Ausschuß wiederholt die seinerzeit geäußerte Aufforderung an den Senat, unwirtschaftlichen Anforderungen der Behörden entgegenzuwirken. Er weist dabei darauf hin, daß die Ausstattung von Diensträumen nach dem Dienstgrad zurücktreten sollte gegenüber der funktionsgerechten und gesundheitszuträglichen Ausstattung des Arbeitsplatzes.

**3. Führung der Inventarverzeichnisse
Tz. 12 des Rechnungshofsberichts**

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß die von allen Stellen der bremischen Verwaltung zu führenden Inventarverzeichnisse gelegentlich nicht ordnungsgemäß waren und die vorgeschriebenen zweijährigen Beanstandungskontrollen in manchen Fällen unterblieben. Der Ausschuß bittet den Senat um einen entsprechenden Hinweis an die Verwaltung. Er begrüßt im übrigen, daß in Kürze Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO erlassen werden und dabei die Wertgrenzen für die Inventarisierung im Interesse der Vereinfachung erhöht werden.

**4. Beschaffung von Bürobedarf
Tz. 13, 14 des Rechnungshofsberichts**

Die Bedarfsbehörden sind bei der Beschaffung von Bürogeräten verpflichtet, die ersetzten Geräte der Beschaffungsstelle zu übergeben. Das geschieht häufig nicht oder erst nach Jahren. Dadurch ist es nicht möglich, die ersetzten Geräte bei anderen Behörden weiterzuverwenden oder bei der Beschaffung der Lieferfirma in Zahlung zu geben. Der Rechnungsprüfungsausschuß ersucht auch hier den Senat, einen entsprechenden Hinweis an die Behörden zu geben.

5. Haushaltsüberschreitungen
Tz. 26 des Rechnungshofsberichts

Der Rechnungshof hat erneut Haushaltsüberschreitungen festgestellt.

Bei Beachtung der Vorschriften des § 34 Abs. 2 Satz 2 LHO, nach dem die Ausgabemittel so zu bewirtschaften sind, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen, sollten Haushaltsüberschreitungen nicht eintreten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet deshalb den Senat, auf die Einhaltung der Grundsätze über die Bewirtschaftung der Ausgaben zu achten.

6. Zuschuß zu den Kontenführungsgebühren für Gehalts- und Lohnkonten bremischer Bediensteter
Tz. 29 des Rechnungshofsberichts

Löhne und Gehälter werden an Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen nicht bar ausgezahlt, sondern auf Konten überwiesen. Land und Stadtgemeinde gewähren dafür ohne rechtliche Verpflichtung einen Zuschuß von monatlich 1,— DM zu den Kontenführungsgebühren. Nach der bisherigen Rechtslage besteht für die bremischen Bediensteten indessen keine Verpflichtung, ein Gehaltskonto zu unterhalten. Um eine Rückkehr einzelner Bediensteter zur Barauszahlung zu vermeiden, empfiehlt der Rechnungshof eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Zahlung aus öffentlichen Kassen. Nach Mitteilung der Finanzverwaltung wird auf Bundesebene eine solche Änderung vorbereitet.

7. Bewirtschaftung der Heizungsanlage im „Mantelbau“
Tz. 31 des Rechnungshofsberichts

1965 wurde das Dienstgebäude Auf der Brake 1 („Mantelbau“) bezogen. Bis heute sind die Eigentumsverhältnisse an mehreren Flurstücken für den „Mantelbau“ und die dort befindliche Hochgarage ungeklärt. Das gleiche gilt für die zugunsten und zu Lasten des „Mantelbaus“ erforderlichen Grunddienstbarkeiten. Der Rechnungsprüfungsausschuß fordert den Senat nachdrücklich auf, für die notwendigen Grundbucheintragungen zu sorgen.

Zum „Mantelbau“ gehört eine zentrale Heizungsanlage, die seit über zehn Jahren Wärme an Dritte liefert. Schriftliche Wärmelieferungsverträge fehlen bisher. Der Rechnungsprüfungsausschuß unterstützt die Forderung des Rechnungshofs, diese Verträge unverzüglich ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragungen abzuschließen.

8. Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung
Tz. 32 des Rechnungshofsberichts

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung nimmt für das Land Bremen die Senatskommission für das Personalwesen als Ausführungsbehörde (Eigenunfallversicherung – EUV –) und für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven ein Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) wahr. Der Rechnungshof empfiehlt, entweder die Aufgaben der EUV auf den GUVV oder die Aufgaben des GUVV auf die EUV zu übertragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet den Senat, dazu bis zum 1.7.77 zu berichten.

9. Statistisches Landesamt – Auslastung der Druckerei
Tz. 33 des Rechnungshofsberichts

Der Rechnungshof hatte festgestellt, daß die Druckerei des Statistischen Landesamtes nur zu etwa 70 % ausgelastet sei. Inzwischen ist eine nahezu vollständige Auslastung erreicht.

10. Sozialwerk – Automatisierte Wohnungsvermittlung
Tz. 36 des Rechnungshofsberichts

Das Sozialwerk hat es unterlassen, vor der Beschaffung einer zentralen Abfragestation für die beim Rechenzentrum der Universität gespeicherten Daten über Wohnungen für Studenten durch einen Vergleich von Nutzen und Kosten die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens zu ermitteln. Sie war im Hinblick auf den Preis von mehr als 30.000 DM für die Abfragestation erforderlich. Der Ausschuß verkennt nicht, daß eine solche Untersuchung in der Aufbauphase der Wohnungsvermittlung nur schwer hätte erstellt werden können und das Sozialwerk bei überschlägiger Berechnung von der Wirtschaftlichkeit ausgegangen ist. Dennoch nimmt der Rechnungsprüfungsausschuß diesen Fall zum Anlaß, den Senat darauf hinzuweisen, daß in vergleichbaren Fällen die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen ist.

Das Sozialwerk wird bis zum 15.1.77 dem Rechnungshof eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorlegen.

11. Universität – Kosten für Sachverständige
Tz. 37 des Rechnungshofsberichts

Die Universität hat Mittel, die insbesondere für wissenschaftliche Gutachten zur Beratung in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht bei der Ausstattung neuer Universitätsgebäude vorgesehen waren, überwiegend zweckwidrig verwendet. Zum einen hat sie an Aushilfskräfte Zahlungen für Bibliotheksarbeiten geleistet, zum anderen hat sie erhebliche Mittel eingesetzt, um Hochschulbediensteten vor der endgültigen Einstellung in Form von Werk-, Berater- oder ähnlichen Verträgen „Gehalt“ zahlen zu können. Die Universität rechtfertigt ihr Verhalten insbesondere mit dem Hinweis, daß auf andere

Weise das Lehrangebot nicht hätte sichergestellt werden können, und weist darauf hin, daß zur Zeit lediglich nur noch zwei solcher Werkverträge bestünden.

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Rechnungshofs, daß die Handlungsweise der Universität unzulässigerweise die Personalmittel zu Lasten der Sachausgaben verstärkt hat.

12. Universität — Verfügungsmittel des Rektors
Tz. 38 des Rechnungshofsberichts

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs sind die Verfügungsmittel des Rektors zum Teil unter Verletzung des Gebots, sparsam und wirtschaftlich zu verfahren, verwendet worden. Der Ausschuß schließt sich der Kritik des Rechnungshofs an.

13. Hochschule für Gestaltung — Ausnutzung der Lehrkapazität
Tz. 39 des Rechnungshofsberichts

Die Hochschule für Gestaltung war nicht in der Lage, den Nachweis zu erbringen, daß die Lehrveranstaltungen der Pflichtstundenzahl für das Lehrpersonal entsprach. Inzwischen ist eine Berichtspflicht zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung bei allen bremischen Fachhochschulen eingeführt worden.

14. Hochschule für Nautik — Darlehen an Studenten
Tz. 40 des Rechnungshofsberichts

Der Hochschule für Nautik stand ein aus Haushaltsmitteln gespeister Fonds für Darlehen an Studenten zur Verfügung. Im Hinblick auf die geringe Inanspruchnahme des Fonds und die inzwischen umfassenden anderweitigen Förderungsmöglichkeiten regte der Rechnungshof an, auf die Darlehensgewährung zu verzichten.

15. Studentenschaften der Fachhochschulen — Mängel bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung
Tz. 41, 42 des Rechnungshofsberichts

Zum wiederholten Male sah sich der Rechnungshof veranlaßt, auf Mängel hinzuweisen, die sich bei den ASten der Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Mittelbewirtschaftung ergaben (vgl. Bericht des Rechnungshofs vom 14.8.73, Drs. 8/588, Tz. 56). Diese Mängel bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie bei der Rechnungslegung gehen weitgehend auf mangelnde Fachkenntnisse der zuständigen Studentenvertreter zurück, wobei sich besondere Erschwerungen durch deren häufigen Wechsel ergeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat in seinem Bericht vom 26.11.73 (Drs. 8/667, Tz. 11) empfohlen, Buchführungsvorschriften für die Studentenschaften zu erlassen. Sie sind inzwischen nahezu fertiggestellt. Wegen der Erarbeitung eines Bremischen Hochschulgesetzes konnten sie zwar noch nicht formell in Kraft gesetzt werden, es wird indessen schon nach ihnen verfahren. Ferner hat der Senator für Wissenschaft und Kunst eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen ergriffen, um Mängel in Zukunft zu verhindern.

16. Staatliches Hygiene-Institut
Tz. 43 — 48 des Rechnungshofsberichts

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Erörterungen noch nicht abgeschlossen und wird später gesondert berichten.

17. Universitätsbauamt — Bauvorhaben NW 1
Tz. 51 — 57 des Rechnungshofsberichts

Ursprünglich war geplant, das erste Gebäude für die naturwissenschaftlichen Fächer (NW 1) bis 1973 zu errichten. Da der Bund seinerzeit bereit war, für Schnellbauten, die bis Ende 1971 errichtet wurden, 50 % der Kosten zu übernehmen, beschloß der Senat Anfang 1970 im Rahmen eines Sonderbauprogramms, das Gebäude bis zum 1.12.71 errichten zu lassen. In der Regel werden für die Planung solcher Gebäude eineinhalb bis zwei Jahre und für die Baudurchführung weitere zwei Jahre benötigt. Wegen des durch den Senat veranlaßten Termindrucks war eine genaue Planung nicht möglich.

Der Baudurchführungsauftrag wurde an eine aus zwei Baufirmen gebildete Arbeitsgemeinschaft, die auch zuvor mit der Planung beauftragt worden war, ohne Ausschreibung vergeben. Der Preis wurde lediglich vorläufig festgesetzt und sollte später nach der Festlegung der gesamten Leistung aufgrund der verschlossen hinterlegten Kalkulation der Arbeitsgemeinschaft ermittelt werden. Da deren Kalkulationsunterlagen nicht ausreichten und sich zudem bei der Baudurchführung erhebliche Änderungen ergeben hatten, wurde vereinbart, die tatsächlich ausgeführten Leistungen nach neuen, auf Grundlage der Subunternehmerpreise kalkulierten Einheitspreise abzurechnen. Die Arbeitsgemeinschaft war jedoch nicht bereit, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen, so daß die Baukosten im wesentlichen nicht nachprüfbar waren.

Der Rechnungshof weist darauf hin, daß das hier geübte Verfahren unzulässig ist. Der Rechnungsprüfungsausschuß teilt diese Kritik, erkennt jedoch an, daß Mängel bei dem außerordentlichen Zeitdruck, unter dem die Verwaltung aufgrund politischer Beschlüsse stand, wohl schwerlich völlig hätten vermieden werden können.

Ferner ist es nach Auffassung des Rechnungshofs bei dem Gebäude NW 1 zu einer Überzahlung für Baustelleneinrichtungen in Höhe von 72.000,— DM gekommen. Die betreffende Firma bestreitet das. Voraussichtlich ist eine Klärung nur im Prozeßwege zu erreichen.

18. Förderung des Wohnungsbaus
Tz. 58 — 60 des Rechnungshofsberichts

Bei der Ermittlung von Aufwendungszuschüssen im öffentlich geförderten Wohnungsbau ist es aufgrund der rechtlich komplizierten Berechnungsvorschriften nach Auffassung des Rechnungshofs zu Überzahlungen gekommen. Nachdem sich die Verwaltung anfangs der Auffassung des Rechnungshofs über die Auslegung der Berechnungsvorschriften angeschlossen hatte, sind inzwischen erneut rechtliche Zweifel aufgetreten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet den Rechnungshof, später erneut zu berichten.

Nach Auffassung des Rechnungshofs ergaben sich weitere Überzahlungen aus folgendem Grund:

Die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ endet mit Ablauf des Zeitraums, für den Aufwendungszuschüsse gewährt wurden. Werden die Anspruchsvoraussetzungen danach erneut erfüllt, so lebt die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ nach Ansicht des Rechnungshofs nicht wieder auf. Die Verwaltung ist insoweit anderer Auffassung und hat deshalb Zahlungen geleistet.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet auch hier den Rechnungshof, später erneut hierzu zu berichten.

Für Sozialwohnungen wurden verlorene Sonderzuschüsse gezahlt, um die Belastungen zu mindern, die durch das Ansteigen der Hypothekenzinsen 1973 und 1974 entstanden waren. Sie durften bestimmte Mietobergrenzen nicht überschreiben, die bei Eigentumsmaßnahmen 5,50 DM betrug und 3,50 DM plus Zuschläge bei Mietwohnungen. Der Bausenator setzte aus sozialen Gründen eine einheitliche Grenze von 4,10 DM fest. Der Rechnungshof hatte anfangs Bedenken, hält inzwischen diese Festsetzung jedoch ebenfalls für gerechtfertigt.

Bei der Berechnung dieser verlorenen Sonderzuschüsse ist es infolge der komplizierten Rechtslage zu Überzahlungen von ca. 30.000 DM gekommen, die nicht zurückgefordert werden können. Der Rechnungsprüfungsausschuß schließt sich insoweit der Kritik des Rechnungshofs an.

19. Untere Fulda GmbH
Tz. 72 des Rechnungshofsberichts

Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, die Stadt Kassel und der Bund haben 1968 ein Abkommen über die Umkanalisierung der unteren Fulda geschlossen und zu diesem Zweck eine GmbH gegründet, an der Bremen einen Gesellschaftsanteil hält. Bremen ist an einem Ausbau der unteren Fulda für 1 000-t-Schiffe interessiert und war deshalb bereit, sich an den Ausbaukosten zu beteiligen. Der Bund änderte jedoch seine Planung und beabsichtigt, im ersten Bauabschnitt lediglich Ufersicherungsarbeiten durchzuführen und statt der ursprünglich geplanten 100 m langen Schiffsschleuse zwei Sportbootschleusen von 35 m Länge zu bauen. Nordrhein-Westfalen stellte daraufhin seine Zahlungen bis zur Verwirklichung der zweiten Ausbaustufe ein. Die übrigen Gesellschafter, also auch Bremen, vereinbarten daraufhin, den Anteil Nordrhein-Westfalens vorzufinanzieren. Bisher hat Bremen 410 000 DM gezahlt. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob es überhaupt noch zum Ausbau der unteren Fulda für 1 000-t-Schiffe kommen wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet deshalb dringend den Senat, sein finanzielles Engagement zu überdenken und empfiehlt ferner, das Problem in der Deputation für Häfen, Schifffahrt und Verkehr alsbald zu behandeln.

Der Rechnungsprüfungsausschuß wird Sachverhalte wieder aufgreifen, die nicht befriedigend gelöst werden. Im Hinblick darauf hat die Mehrheit des Ausschusses keine Bedenken, daß dem Senat Entlastung erteilt wird.

Wedemeier
(Vorsitzender)